Begründung zur
16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus der Stadt Wolfsburg

Gemischte Baufläche „Osterfeld - Erweiterung“ im Ortsteil Heiligendorf

Städtebauliche Konzeption mit Begründung und Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Stand des Verfahrens: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2020plus

Pfeil zeigt auf Planfläche

Gliederung

		Seite
1.0	**Änderungsbeschluss und Planungsgrundlage**	3
1.1	Lage des Plangebietes	3
2.0	**Anlass, Ziel und Zweck der Planung, Standort-Alternativen-prüfung sowie städtebauliche Konzeption**	4
2.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
2.2	Standortsuche, Alternativenprüfung	4
2.3	Darstellungen und Ziele des Flächennutzungsplans sowie städtebauliche Konzeption der 16. Änderung des Flächen-nutzungsplans	5
3.0	**Ziele und Grundsätze der Raumordnung**	7
3.1	Aussagen der Raumordnung zu Wolfsburg	7
3.2	Aussagen der Raumordnung zur Planfläche unter Einbeziehung der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung	7
3.2.1	Der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum RROP mit Abwägung	9
3.2.2	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	10
4.0	**Inhalt der Planung**	12
5.0	**Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch**	13 - 17
5.1	Einleitung, Vorhabendarstellung	13
5.2	Grundlegende Ziele des Natur- und Umweltschutzes	13
5.3	Analyse des derzeitigen Umweltzustandes	16
5.4	Zusammenfassung mit Erstbewertung der Eingriffssituation	17

1.0. Änderungsbeschluss und Planungsgrundlage

In seiner Sitzung am 25.05.2022 hat der Rat der Stadt Wolfsburg beschlossen, für den Neubau eines Feuerwehrstützpunktes eine landwirtschaftliche Fläche am westlichen Siedlungsrand von Heiligendorf unter Erweiterung der gemischten Baufläche „Osterfeld“ im Zuge des Verfahrens der 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus vorzubereiten.

Der 16. Änderung des Flächennutzungsplans liegt der Inhalt des am 10.06.2011 wirksam gewordenen „Flächennutzungsplans 2020plus“ zugrunde.

1.1 Lage des Plangebietes

Der Ortsteil Heiligendorf liegt im südlichen Landschaftsraum der Stadt Wolfsburg ca. 10 km von der Kernstadt Wolfsburgs entfernt. Südlich von Heiligendorf verläuft in Ost-West-Richtung der Niederungsbereich der Schunter.
Der Ortsteil ist über das Hauptstraßennetz mit der Landesstraße L 294 mit West-Ost-Richtung und der K 111 in Nord-Richtung an die Siedlungsräume der Stadt Wolfsburg angebunden. In etwa 3 km Entfernung verläuft westlich Heiligendorfs die BAB A 39 mit Anschluss an die BAB A2 in ca. 10 km südlicher Entfernung.

Die Planfläche liegt ca. 200m außerhalb des Ortsteils nördlich der nach Hattorf führenden Landesstraße L 294

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2020plus

2.0. Anlass, Ziel und Zweck der Planung, Darstellungen und Ziele des Flächennutzungsplans, Standort-Alternativenprüfung sowie städtebauliche Konzeption

2.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung:

Das Gerätehaus der freiwilligen Ortsfeuerwehr Heiligendorf an der „Neuen Straße" (innerörtlicher Straßenabschnitt der L 294) entspricht nicht mehr den in der DIN 14092 genannten Mindestanforderungen bzgl. Größe der Fahrzeughalle, Anzahl der Einstellplätze und Torabmessungen. Die Freifläche kann zudem vor dem Feuerwehrgerätehaus nicht uneingeschränkt für Ausbildung und Training am Gerät genutzt werden, weil sie von Besucherverkehren der angrenzenden Sport.- und Mehrzweckhalle gekreuzt befahren wird.

Ausgangssituation westlicher Ortsrand Heiligendorf

Quelle: Luftbild der Stadt Wolfsburg
Orangener Pfeil zeigt auf jetzigen Standort des Feuerwehrgerätehauses (FFH)

Als Oberzentrum ist u. a. Aufgabe der Stadt Wolfsburg einen auch über den eigenen Wirkungskreis hinausgehenden Brand.- und Katastrophenschutz vorzuhalten. Aufgrund der Aussagen zum Status Quo kann diese oberzentrale Funktionszuweisung nur unzureichend erfüllt werden. Da sich zudem der jetzige Standort als nicht entwickelbar zeigt, ist ein neuer Standort zu bestimmen. Es wurden hierzu in der Vergangenheit mehrere innerörtliche Standorte geprüft (siehe Punkt 2.2) und mit dem Ortsrat erörtert. Aus unterschiedlichsten Gründen war aber kein Standort als geeignet bewertet worden. Letztendlich wurde sich für einen Außenbereichsstandort am westlichen Ortsausgang Heiligendorfs entschieden.

2.2 Standortsuche, Alternativenprüfung

Die städtebauliche Planung ist gemäß § 1a Baugesetzbuch verpflichtet, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und Potentiale der Innenentwicklung zunächst auszuschöpfen bevor Flächen des Außenbereiches in den Entwicklungsprozess einbezogen werden dürfen. Sofern wegen fehlender Potenzialflächen im Innenbereich nur Flächen des Außenbereiches überplant werden

können, gilt des Weiteren, dass u. a. landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden dürfen.

a) Standortprüfung im Innenbereich

Innerhalb der Ortslage von Heiligendorf verfügt die Stadt Wolfsburg nur über wenige Grundstücke, die allesamt teilweise bebaut sind wie z. B. Kita, Grundschule, oder anderen Nutzungen unterliegen, wie z. B. als Fußball- und Tennisplatz, Spielplatz und Regenrückhaltung, Kompensationsflächen nach Naturschutzrecht, oder zu klein sind (Südfläche angrenzend Friedhof /Hirtengarten) - siehe Karte „Liegenschaften der Stadt Wolfsburg (gelbe Flächen)".
Im Ergebnis ist kein im Ort liegendes städtisches Grundstück für den Bau des neuen Feuerwehrstützpunktes geeignet.

Liegenschaften der Stadt Wolfsburg (gelbe Flächen)

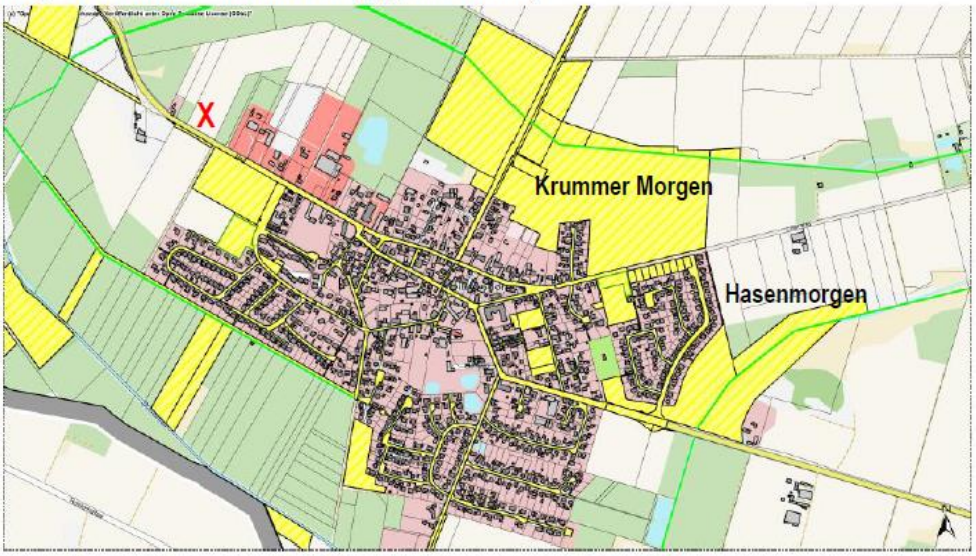

Quelle: Open Street Map mit in gelb markierten städtischen Flächen

b) Standortprüfung im Außenbereich

Die Suche nach einem geeigneten Grundstück musste auf außerhalb des Ortes liegende städtische Flächen ausgedehnt werden. Hier waren weitere Parameter wie städtebauliche, verkehrliche, erschließungstechnische und feuerwehreinsatztechnische Belange in Abwägung zu Landwirtschafts.-, Umwelt- und Naturschutzbelangen einzubeziehen.

Im städtischen Eigentum befindliche Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage gibt es nur im Überschwemmungsbereich der Schunter sowie entlang der Barnstorfer Straße und östlich des Baugebietes „Hasenmorgen" an der L 294. Letzteres ist mit Kompensationsmaßnahmen belegt.
Es konnte kein im städtischen Eigentum befindliches Flurstück gefunden werden.

2.3 Darstellungen und Ziele des Flächennutzungsplans sowie städtebauliche Konzeption der 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt den Landschaftsraum um Heiligendorf als „Fläche für die Landwirtschaft" dar. Darin eingebunden sind naturschutzrechtliche Ziele und Grundsätze. So grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter" an die Landesstraße L 294. Ein weiteres

Landschaftsschutzgebiet ist nördlich von Heiligendorf mit dem „Tiefen Moor“ einbezogen. Der aus dem Barnstorfer Wald kommende und in westliche Richtung fließende „Heiligendorfer Bach“ soll nördlich von Heiligendorf in Teilbereichen mit Maßnahmen des Biotopverbundes ökologisch aufgewertet werden und damit geschützte Biotope verbinden. Letztlich sind die städtischen Ziele des „Flächenrahmens für einzelne Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ökokonto“ in mittelbarer Entfernung zur Planfläche dargestellt.
Das nun als Vorhaben der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossene Areal (mit **X** markierter Standort auf Karte „Liegenschaften der Stadt Wolfsburg“) westlich Heiligendorfs ist mit diesen naturschutzrechtlichen Zielen oder Grundsätzen nicht belegt.

Da es zZt. ausschließlich über den freien Streckenabschnitt der L 294 erschlossen werden kann, wurde überlegt, ob angrenzende Grundstücke unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Ziele und Grundsätze großflächig in eine städtebauliche Konzeption mit der Darstellung als gemischte Baufläche eingebunden werden könnten. Entwürfe mit einer flächig großen Abrundung im Westen bis Nordwesten des Ortsteils Heiligendorf wurden nach Abstimmung mit dem Ortsrat verworfen. Im Ergebnis der Erörterungen verblieb letztendlich eine Süd-Nord tiefengleiche Erweiterung der bestehenden gemischten Baufläche nördlich der „L 294 / Neue Straße“. Dieses Ergebnis ist in der 16. Änderung des Flächennutzungsplans zeichnerisch dargestellt. Es soll ein Flächenanteil von ca. 1,9 ha „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „gemischte Baufläche“ geändert werden. Diese Bauflächendarstellung ermöglicht bzw. bereitet den Bau des Feuerwehrstützpunktes und weitere bauliche Entwicklungen bis zum jetzt bestehenden Siedlungsrand vor.

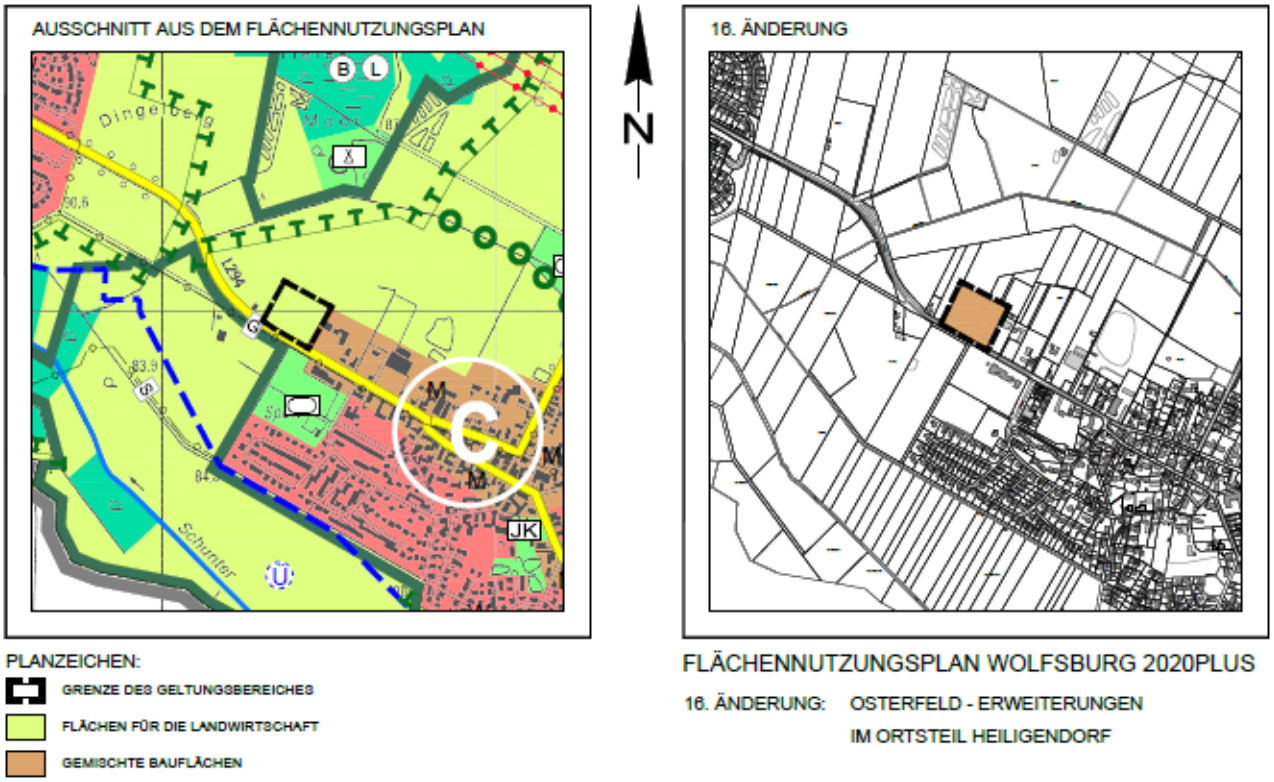

Hinsichtlich der Anbindung an den zZt. freien Streckenabschnitt der Landesstraße steht die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Wolfenbüttel. Für eine Erschließung von der Landesstraße ist eine geschlossene Bebauung bis zu einem neuen Ortsrand notwendig.

3.0 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

3.1 Aussagen der Raumordnung zu Wolfsburg

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist nach § 1 (2) Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Als relevante Ziele der Landes- und Regionalplanung sind die Stärkung der Innenentwicklung und die Minderung des Verkehrsaufkommens durch sinnvolle Zuordnung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen zu nennen.

Auch soll auf ein vielfältig nutzbares und ökologisch wirksames Wohnumfeld hingewirkt und gliedernde Grünflächen sowie Freiräume sollen erhalten, entwickelt und erweitert werden. Stadtentwicklung und Verkehrswegebau müssen hierbei nicht nur auf einen sparsamen Umgang mit Flächen ausgerichtet sein, sondern sich auch auf diejenigen Räume konzentrieren, in denen die Konflikte mit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Landschaftsbild am geringsten sind.

Die Stadt Wolfsburg ist Oberzentrum im Ordnungsraum Braunschweig und bildet mit den Oberzentren Braunschweig und Salzgitter einen oberzentralen Verbund. Die Aufwertung zum Oberzentrum liegt in den Standort- und Entwicklungspotentialen begründet. Diese ergeben sich aus der Zentrallage zwischen Berlin und Hannover, aus der Wirtschafts- und Innovationskraft der ansässigen Wirtschaft und ihrer weltweiten Verflechtungen sowie aus der regionalen Entwicklungsstrategie und ihrer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Oberzentrum Braunschweig wie auch im gesamten Wirtschaftsraum.

Wolfsburg hat unter anderem die Aufgaben, die Funktion als Wirtschafts- und Wohnstandort zu erhalten und zu stärken und zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf sowohl für die Stadt als auch für das Umland bereitzustellen.

Die Siedlungsentwicklung ist am Ordnungsprinzip der Dezentralen Konzentration und vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten. Stadtentwicklung und Verkehrswegebau müssen hierzu nicht nur auf einen sparsamen Umgang mit Flächen ausgerichtet sein, sondern sich auch auf diejenigen Räume konzentrieren, in denen die Konflikte mit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Landschaftsbild am geringsten sind. Dies gilt gleichermaßen für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. Als Bereich der zentralörtlichen Standorte innerhalb der Stadt Wolfsburg ist das Siedlungsband nördlich und südlich des Mittellandkanals mit Ausnahme der Ortsteile Brackstedt, Velstove, Neuhaus, Barnstorf, Almke und Neindorf festgelegt.

3.2 Aussagen der Raumordnung zur Planfläche unter Einbeziehung der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig sind für das Plangebiet und seiner mittelbaren Umgebung folgende Ziele und Grundsätze zeichnerisch sowie textlich verankert:

Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008)

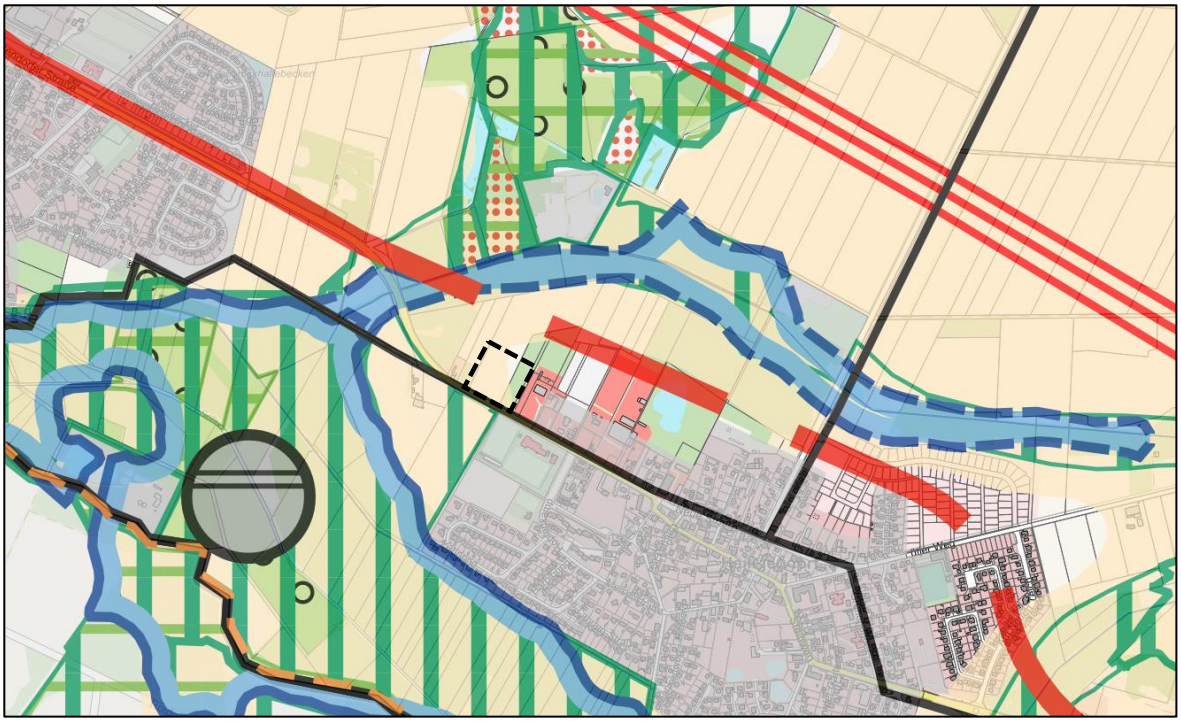

= Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“, Textziffer III 2.1 (6)

= Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas, Textziffer IV 3.3 (3)

= Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, Textziffer IV 1.4 (2)

= Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße, Textziffer IV 1.4 (3)

= Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich, Textziffer Begründung zu II 1.1

= Vorranggebiet „Natur und Landschaft“, Textziffer III 1.4 (6)/(8)

= Vorranggebiet Hochwasserschutz, Textziffer III 2.5.4 (4)

= Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz, Textziffer III 2.5.4 (9)/(10) - gestrichelte Linie

In schwarz gestrichelt eingerahmt ist die Planfläche am westlichen Ortsrand von Heiligendorf in das RROP zur Information eingezeichnet.

Im RROP 2008 ist die L 294 von Hattorf kommend als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (rote Linie) dargestellt. Die in rot gestrichelte Linie „Hauptverkehrsstraße“ verdeutlicht das Ziel der Stadt Wolfsburg, die bis dato als Hauptverkehrsstraße durch den Ortsteil führende Landesstraße zu verlegen. Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) 2020plus der Stadt Wolfsburg ist die Trassierung noch weiter nördlich, oberhalb des Landschaftsschutzgebietes in ca. 1.300 Meter Entfernung zum Plangebiet vorgesehen. Diese neue Trassierung einer Nordumfahrung Heiligendorfs wird im Rahmen des Neuaufstellungsprozesses des RROP entsprechend eingebracht. Derzeit verläuft die L 294 allerdings noch durch den Ortskern Heiligendorf und damit direkt entlang der südlichen Kante des Plangebietes.

Entlang der südlichen Kante des Plangebietes ist ein **„Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas)“** parallel der L 294 festgelegt. Durch die direkte Anschlussmöglichkeit an die bestehende

Rohrfernleitung ist die erforderliche Energieversorgung für die zukünftige Nutzung des Plangebietes gewährleistet.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich zwar nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben, aber die Flächennutzungsplanung greift in ein „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft** aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ ein.
Gemäß § 2 (2) Nr. 10 Raumordnungsgesetz (ROG) sind „…die räumlichen Voraussetzungen (…) zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und gemeinsam mit einer leistungsfähigen, nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Flächengebundene Landwirtschaft ist zu schützen; landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.“
Städtebauliche Entwicklungen haben diesen Grundsatz der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen. Als weitere Abwägungsgrundlage werden daher die grundsätzlichen Belange aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in die Abwägung gestellt. Hier heißt es:

3.2.1 Der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum RROP mit Abwägung

Der Fachbeitrag stellt grundsätzlich heraus, dass die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Bauflächen für die Landwirtschaft erhebliche Auswirkungen haben kann. Dies beginnt beim Verlust von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und der Zerschneidung der Feldmark und geht hin bis zur hohen Besteuerung von Verkaufsgewinnen. Folgende allgemeine Problemstellungen im Bereich der Landwirtschaft sind bei jeder Bauleitplanung zu beachten:

- **Wasser**
  Ein Problem für die Landwirtschaft ist die Einleitung von Regenwasser der Dach- und Hofflächen in Gräben. Hierdurch kann es zu einer Überschreitung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Gräben kommen, was dann zu Schäden bei den Unterliegern und zu erhöhten Unterhaltungsaufwendungen am Gewässernetz führen kann. Daher sind in Baugebieten Vorgaben zur Vermeidung einer übermäßigen Versiegelung und zur Wasserversickerung auf dem Baugrundstück oder im Baugebiet anzustreben - dies auch aus Gründen des Hochwasserschutzes.

- **Zuwegung**
  Bei Neubaugebieten ist eine durchlässige Verbindung für landwirtschaftliche Fahrzeuge sicherzustellen, um die Bewirtschaftung der Felder zu gewährleisten und Unfälle zu vermeiden. Landwirtschaftliche Wege sind – soweit sie der weiteren Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen – zu erhalten.

- **Eingrünung zur freien Landschaft**
  Nicht nur zur Eingrünung des Baugebietes, sondern auch zum Schutz vor Staub und Immissionen, die regelmäßig bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entstehen, sind dichte Abpflanzungen zur freien Feldmark oder entsprechend große Abstände der zukünftigen Bebauung zur landwirtschaftlichen Fläche vorzusehen.

- **Eingriffsbilanzierung**
  Sollte der Eingriff in den Naturhaushalt innerhalb des Baugebietes nicht ausgeglichen werden können, ist der weitergehende Verlust des Betriebsmittels „Boden“ so gering wie möglich zu halten.

Abwägung zu Vorgaben bzw. Zielen des landwirtschaftlichen Fachbeitrags:

Die Grundstückseigentümerin ist grundsätzlich bereit, den erforderlichen Flächenanteil für den Bau des Feuerwehrstützpunktes mit der Maßgabe zu verkaufen, dass das hinterliegende restliche Hauptflurstück verkehrlich mit Landmaschinenfahrzeugen erschlossen bleibt.
Bei Umsetzung der Planung werden die Grundsätze des landwirtschaftlichen Fachbeitrags beachtet und ggfls. Maßnahmen hieraus entwickelt. So können z. B. Maßnahmen einer mit heimischen Baum.- und Strauchheckenstrukturen landschaftsgerechten Eingrünung (Ziel des Landschaftsrahmenplans) entlang des nördlichen Geltungsbereiches bis zum Ortsrand entwickelt werden.
Der Entzug von landwirtschaftlicher Fläche wird somit als nicht erheblich bewertet. Es ist auch nicht geboten, dem Landwirt Ersatzland anzubieten.

In einem ca. 300-Meter-Radius Entfernung zum Plangebiet befindet sich ein **„Vorrang-** (südlich)**, bzw. Vorbehaltsgebiet** (nördlich) **Hochwasserschutz“**. Dabei handelt es sich um ein Überschwemmungsgebiet entlang der Schunter (südlich) und den Heiligendorferbach (nördlich). Ebenso beginnt ab einem ca. 400-Meter-Radius, von Norden über Westen in den Süden verlaufend, ein **„Vorranggebiet Natur und Landschaft“**. Hierbei handelt es sich um das Moorgebiet „Tiefes Moor“ im Norden sowie mehrere Wiesenflächen im Süden.
Das Planvorhaben beansprucht keine Flächenanteile bzw. wirkt sich nicht auf diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus.

3.2.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Angesichts der großen Hochwasserschäden in den letzten zwei Jahrzehnten und angesichts des aufgrund des Klimawandels größer werdenden Hochwasserrisikos durch unter anderem häufigere Starkregenereignisse – wie aktuell im Jahre 2023 bundesweit zu beklagen – hatte die Bundesregierung „eine Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021“ erlassen. Diese Verordnung wurde umgesetzt im „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - BRPH“ Die hierin verankerten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserschutz sind bei raumbedeutsamen Planungen und bei Siedlungsentwicklungen zu berücksichtigen. Unter „Hochwasser“ wird dabei eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land verstanden.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bildet hierzu die Grundlage. Das WHG führt im Abschnitt 6 und den §§ 72 bis 81 Belange des Hochwasserschutzes auf. Darin sind Begriffe wie Hochwasserrisiken, Risikogebiete, Gefahren- und Risikokarten, Rückhalteflächen und Überschwemmungsgebiete beschrieben und definiert.
Mit der WHG-Änderung im Jahre 2016 wurde dieser Katalog ergänzt im neu gegliederten § 78 mit den Gebietskategorien „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ *(Gebiete, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden)* und „Hochwasserentstehungsgebiete“ *(Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkregenereignissen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Wasserabflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den oberirdischen Gewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können).*

Diese zwei neuen Gebietskategorien wurden in den §§ 5 (4a) und 9 (1) Nr. 16 BauGB verankert mit der Aussage, dass sie im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen sind. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sollen aber innerhalb dieser zwei neuen Gebiete nach Abwägung weiterhin möglich sein. In der Abwägung haben die Gemeinden und Städte insbesondere den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung und Verringerung von erheblichen Sachschäden zu berücksichtigen. Dieser Gedankengang der Schadensabwehr ist im § 1 (6) Nr. 12 BauGB in der Fassung vom 20.07.2017 eingeflossen.

Es wird im § 78 WHG weiter ausgeführt, dass innerhalb von **überschwemmungsgefährdeten Gebieten** Bauvorhaben, die dem Aufenthalt von Menschen zugedacht sind, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden dürfen und Heizölverbrauchsanlagen in diesem Gebiet verboten sind – bestehende Alt-Heizölverbrauchsanlagen müssen hochwassersicher nachgerüstet werden. Innerhalb von **Hochwasserentstehungsgebieten** sind die Auflagen nicht so restriktiv.

Die Gefahren- und Schadensabwehr sowie der Schutz von Leib und Leben sind Leitmotive jeglicher Bauleitplanung mit integrierter Umweltprüfung. Es sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf Grundlage einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden. Auf Berechnungsgrundlage eines HQ 100-Ereignisses festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Flächennutzungsplan 2020plus der Stadt Wolfsburg nachrichtlich übernommen und werden bei der weitergehenden Planentwicklung in der Form berücksichtigt, dass städtebauliche Entwicklungen hierin zu unterbleiben haben.

Es gilt in einem ersten Schritt somit, dass die Bauleitplanfläche „Osterfeld-Erweiterungen“ einer Prüfung zu den zugrundeliegenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zum Hochwasserschutz:

- Vorrang- / Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz
- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Hochwasserrisikogebiet
- Hochwasserentstehungsgebiet
- Überschwemmungsgefährdetes Gebiet
- Rückhalteflächen

zu unterziehen ist. Sofern im Ergebnis keine Betroffenheit dieser raumordnerischen Ziele und Grundsätze vorliegt, sind Maßnahmen zum lokalen Hochwasser- und Klimaschutz – wie Versickerungsflächen, Schaffung von Retentionsräumen, Möglichkeiten zur Dach- und Fassadenbegrünung etc. abzuwägen mit den vorliegenden Daten zum Hochwasserschutz, den Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach §§ 3 und 4 BauGB und den Ergebnissen aus fachlichen Gutachten zum Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz sowie den Empfehlungen aus dem Grünordnerischen Fachbeitrag (sofern diese Gutachten und Fachbeiträge auswertbar vorliegen).

Die Analyse zu den Zielen und Grundsätzen des RROP 2008 und des Landschaftsrahmenplans der Stadt Wolfsburg zum Schutzgut Wasser mit weitergehender Fragestellung zum Grund- und Hochwasserschutz ergaben keine Erfordernisse auf zusätzliche intensive Prüfungen im Sinne des Bundesraumordnungsplans „Hochwasserschutz“ (BRPH).
So liegt das Plangebiet weder im Einzugsgebiet einer Flussmündung im Sinne § 3 WHG oder innerhalb eines Überschwemmungs-, eines Hochwassergefährdungs- oder Hochwasserrisikogebietes. Auch fehlt dem Planvorhaben das städtebauliche Gewicht der Raumbedeutsamkeit, für welches dann gemäß des BRPH entsprechende Prüfungen bzw. Datenabgleiche durchzuführen wären. Es handelt sich vielmehr um eine kleinteilige – im Außenbereich liegende - städtebauliche Ergänzung am westlichen Ortsrand Heiligendorfs. Daher haben entwässerungstechnische und hochwasserschutzorientierte Maßnahmen nur lokalen Bezug.
Der Landschaftsraum westlich Heiligendorf ist als klimaökologischer Ausgleichsraum im Landschaftsrahmenplan aufgenommen. Mit der vorgesehenen Bebauung mit Erschließung wird sich das Kleinklima insbesondere bei hochsommerlichen Temperaturen im Plangebiet verändern. Maßnahmen zur Kompensation sollten im Genehmigungsverfahren abgewogen werden. Ziel sollte sein, das Oberflächenwasser im Plangebiet zu belassen und vor Ort zu versickern. Hierzu sind Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung in Form von Dachbegrünung, Versickerungsmulden, Eingrünungen des Grundstücks mit Baum- und Heckenstrukturen sowie Berücksichtigung der

lokalen Ziele des Landschaftsrahmenplans (Biotopverbund entlang des Heiligendorfer Bachs) abzuwägen.

Fazit:
Der Planung einer gemischten Baufläche stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Das Planvorhaben ist somit im Sinne § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

4.0 Inhalt der Planung

Der Geltungsbereich bemisst sich mit einer Fläche von 1,9 ha. Hierin soll ein Feuerwehrstützpunkt der freiwilligen Feuerwehr Heiligendorfs auf einer Flächengröße von 5.000 bis 6.000 m² gebaut werden. Darüber hinaus ist in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Wolfenbüttel der Verkehrsanschluss an die L 294 zu klären. Die weiteren Flächenanteile stehen kleinteiligen gewerblichen Vorhaben zur Verfügung

Im Ergebnis einer ersten Betrachtung bzw. Auswertung raumordnerischer Ziele und Grundsätze sowie die Aussagen der Umweltprüfung beachtend (siehe folgende Seiten), geht die Stadt Wolfsburg von der grundlegenden Eignung für eine bauliche Nutzung der Flächen des Plangeltungsbereiches aus.

5.0 Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch

5.1 Einleitung, Vorhabendarstellung

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Osterfeld-Erweiterung“ betrifft eine als ausgeräumte Ackerflur zu bezeichnende landwirtschaftliche Fläche westlich außerhalb des Ortsteils Heiligendorf. Es ist Ziel der Planung, die innerörtliche gemischte Bauflächendarstellung nach Westen zu erweitern, um auf einem Teilgrundstück einen neuen Feuerwehrstützpunkt für die örtliche freiwillige Feuerwehr zu bauen. Hierfür wird eine Fläche von 5000 bis ca. 6000 m² beansprucht. Der dann noch freie Flächenanteil des Geltungsbereiches steht für kleinflächige gewerbebauliche Entwicklungen und ggfls. für Maßnahmen der verkehrlichen Erschließung zur Verfügung.
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,9 ha. Bei einem höchstzulässigen Versiegelungsgrad von 60 % (§ 17 Baunutzungsverordnung für eine gemischte Baufläche) wird dem Schutzgut „natürlicher Boden“ eine Fläche von max. 11.400 m² entzogen.

5.2 Grundlegende Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im **unbeplanten** Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen beschrieben, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Etwaig bestehende Vorbelastungen werden ergänzt.
Der **jetzige** Zustand von Natur und Landschaft wird hierzu über die Analyse folgender Pläne und Gutachten ermittelt:

- Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) nun Regionalverband Braunschweig (RVB)
- Landschaftsrahmenplan der Stadt Wolfsburg (LRP) von 1999
- Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Natura 2000-Gebiete

Die Analyse der einzelnen Schutzgüter in den Plangebieten hat hierbei folgende Ziele zu berücksichtigen:

Schutzgut: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
Hierunter sind die einzelnen Schutzgüter:
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima / Luft
- Arten und Lebensgemeinschaften

zusammengefasst.

Boden:
Boden ist Träger der Vegetation, Filter zur Reinigung des Wassers, Speicher zur Regulierung und selbst Naturkörper. Schadstoffeinträge in den Boden sollen vermieden bzw. reduziert werden, kontaminierte Böden sollen saniert werden. Der Boden ist Grundlage für das Wachstum von Pflanzen und Tieren und damit von hoher Bedeutung für den Menschen. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Absatz 2 BauGB ist Leitgedanke jeder Planung.
Bei der Darstellung dieses Schutzgutes gibt es zwei Schwerpunkte:
- die Ermittlung der Böden mit besonderen Werten und
- die Bewertung der Funktionsfähigkeit zum Rückhalt und zur Speicherung von Wasser und Nährstoffen.

Durch die jahrhundertlange menschliche Nutzung sind naturnahe Böden sehr selten und gehören daher zu den Böden mit besonderen Werten. Auch zählen Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung dieser Wertklasse an (wie z. B. Erdfälle).

Fläche:
Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung.
Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Grundwasser und Oberflächenwasser:
Bei der Darstellung der Fähigkeit zur Wasser- und Stoffrückhaltung geht es um den Schutz des Bodens, der Oberflächenwässer und des Grundwassers vor Erosion und Stoffeinträgen – z. B. Nitrat – aber auch um den Schutz vor Überschwemmungen.
Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Hieraus leiten sich die allgemeinen Ziele ab, die Flächenversiegelung zu begrenzen, die Versickerung des Oberflächenwassers zu fördern und den Schadstoffeintrag zu verringern.

Klima und Luft:
Die Luft und das Klima sind neben dem Wasser die Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und dem Menschen. Gegenstand des Schutzgutes Klima / Luft ist die Verunreinigung der Luft durch Emissionen aus Industrie, Energiegewinnung, Hausbrand, Kraftfahrzeugen und Landwirtschaft.
Es leiten sich hieraus die allgemeinen Ziele ab, Emissionen zu minimieren, empfindliche Nutzungen zu schützen, regenerative Energien zu nutzen und eine Energie schonende Bauweise vorzusehen.
Es sollen:

- günstige klimatische Verhältnisse gesichert und entwickelt werden, z. B. gute Durchlüftung der Siedlungsgebiete, geringe Immissionsbelastungen, Klimavielfalt,
- positive Funktionen wie Frischluftzufuhr und Durchmischung erhalten und verbessert werden, sowie
- vorhandene klimatische und lufthygienische Belastungen zum Beispiel durch Autoabgase gemildert und abgebaut werden.

Arten- und Lebensgemeinschaften:
Der Schutz von Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensräume (Biotope und Biotopkomplexe) stellt ein vorrangiges Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Es sind Arten (Tiere und Pflanzen) und Lebensgemeinschaften als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Schutzgut: Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (Landschaftsbild und Landschaftserleben)
Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Voraussetzung für das menschliche Landschaftserleben durch die Erhaltung des naturraumtypischen und kulturhistorisch gewachsenen Landschaftsbildes sowie durch die Vermeidung von Lärm, Schadstoff- und visuellen Beeinträchtigungen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Mit diesem Ziel wird der Aspekt verankert, dass die Landschaft neben ökologischen und nutzungsorientierten Funktionen Wirkungen auf den Menschen hat, die auf das ganzheitlich sinnliche Erleben der Landschaft gerichtet sind. Neben der rein optischen Wahrnehmung des Landschaftsbildes spielen so auch Sinneswahrnehmungen wie Gerüche z. B. der Duft von Rapsfeldern oder blühenden Hecken und Geräusche wie Vogelstimmen eine wichtige Rolle. Vielfalt, Schönheit und Eigenart sind Vorausset-

zung für Lebensqualität, Erholung und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum. Erholungswert, Naturerlebnis und Heimatgefühl basieren auf dem vertrauten Bild der Landschaft.
Im Vordergrund steht dabei eine naturbezogene Erholung zum Beispiel durch Wandern, Radfahren oder Naturbeobachtung, deren Grundlage eine naturnahe, kulturhistorisch gewachsene Landschaft ist. Einzelne Landschaftselemente wie Erdfälle, besonders prägende Einzelbäume, Weißstorchhorste, Kirchen oder Grabhügelfelder sind als Besonderheiten der eigenen Umgebung vielen Menschen bekannt. Dagegen können unangenehme Gerüche, Lärm oder verstellte Blickbeziehungen durch störende Objekte das Landschaftserleben beeinträchtigen. Als solche störenden Objekte gelten zum Beispiel Sendemasten, Freileitungen oder der Bodenabbau.

Schutzgut: Mensch (Erholung, Schadstoff- und Lärmimmissionen)
Die Umwelt ist Lebensgrundlage des Menschen. Gegenstand des Schutzgutes Mensch sind die Gesundheit, Lärmbelastungen, Immissionen, Erholungs- und Freizeitfunktionen. Daraus leiten sich die allgemeinen Ziele ab, für gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse durch u.a. Reduktion bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen und Luftschadstoffbelastungen zu sorgen, die Erholungsfunktionen (in der freien Landschaft) zu sichern, und für einen sicheren Umgang mit Abfällen zu sorgen.

Schutzgut: Kultur- und sonstige Sachgüter
Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

5.3 Analyse des derzeitigen Umweltzustandes

Abkürzungen: LRP = Landschaftsrahmenplan, RROP = Regionales Raumordnungsprogramm, LSG = Landschaftsschutzgebiet

Schutzgüter	Aussagen	Vorbelastungen
Boden Fläche	Podsol-Braunerde: nährstoffarm, sauer, mittlere Trockenheit somit hohe Abweichung vom „Normalstandort“, Hinweis auf „Lagerstätte oberflächennaher Rohstoffe“, seltene Bodenarten liegen nicht vor. Planfläche ist Bestandteil einer größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Fläche.	Bodenverdichtungen durch schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge.
Wasser	Hinweis auf „Lagerstätte oberflächennaher Rohstoffe“, keine Aussagen zur Schutzbedürftigkeit „Grundwasser“, kein Oberflächengewässer innerhalb der Planfläche. Kein Bereich mit erhöhter Empfindlichkeit für Nitrat- oder Cadmium-Auswaschung	
Klima/Luft	Planfläche liegt innerhalb des klimaökologischen Ausgleichsraums	Geringe Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Aufheizung des Asphalts L 294
Pflanzen / Tierwelt	Zur Planfläche keine Aussagen im LRP – weiße Fläche. Jedoch südlich der L 294 Landschaftsraum mit sehr hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (LSG). Das nördlich in ca. 400 m Entfernung gelegene LSG mit hoher Bedeutung, Aussagen zu Heuschrecken, Falter und Libellen. Nördlich im Landschaftsraum Entwicklungsziele mit Eingrünungen und des Biotopverbundes verankert.	Intensiv geführte Landwirtschaft – keine Oberflächengewässer, keine Feldgehölzstrukturen, somit kein Habitatsraum für Kleintiere, Insekten, Amphibien
Mensch	Planfläche liegt außerhalb von Wohnsiedlungsbereichen. Entlang der Südgrenze der L 294 verläuft ein Radweg Richtung Westen.	Verkehrslärmimmissionen von der L 294. Als intensiv ackerbaulich genutzte Fläche ohne Feldgehölzstrukturen hat die Planfläche keine Bedeutung für die Naherholung. In ein Fußwegenetz ist die Planfläche nicht eingebunden.
Landschaftserleben / Landschaftsbild	wenig gegliederte Ackerflur, zwischen westlichem Siedlungsrand und LSG. Bewertung der Erlebniswirksamkeit – Teilaspekt Landschaftsbild = Wertstufe IV (mäßige Bedeutung) Flächen des LSG mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild	Östlich Planfläche angrenzend Siedlungsrand mit negativem Randeffekt und fehlendem Übergang zur offenen Landschaft, westlich angrenzend Einzelwohnanlage, stark befahrene Landesstraße L 294
Kultur- und Sachgüter	Keine Aussagen hierzu im Landschaftsrahmenplan	
Schutzgebiete, Biotope und Artenschutz	Planfläche selber unterliegt keiner Schutzkategorie, es grenzen aber LSG mittelbar im Süden und unmittelbar im Norden an.	

FFH, Vogelschutz, Natura 2000-Gebiete	Landschaftsraum ist nicht Bestandteil von EU-Schutzgebieten	
Entwicklungsziele und Maßnahmen	Einbindung von Siedlungsrändern und störenden Einzelbauten in die Landschaft z. B. durch Anlagen von Obstwiesen, Baumgruppen, Hecken, Gebüschen. Dies entlang der Südgrenze des LSG „Tiefes Moor“.	ausgeräumte offene Landschaft, keine Feldgehölze, große landwirtschaftliche Äcker
Ziele und Grundsätze RROP	Planfläche ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Südlich direkt angrenzend verläuft das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße mit der L 294 (das RROP hat die im FNP 1977 dargestellte Nordumfahrung als geplante Hauptverkehrsstraße aufgenommen – in der Realität verläuft die L 294 weiterhin durch den Ortskern). Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ und „Hochwasserschutz“ sind in näherer bis mittelbarer Umgebung zur Planfläche festgelegt. Die Planfläche ist mit diesen Zielen nicht belegt. Der Planung stehen kein Ziele der Raumordnung entgegen	
Darstellung im FNP 2020plus	Planfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In unmittelbarer Entfernung ist im FNP der Suchraum für Kompensationsflächen nach Naturschutzrecht „Ökokontorahmen“ aufgenommen. Weitere Ziele des Naturschutzes sind in mittelbarer Entfernung mit ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen und Flächen mit Ziel des Biotopverbundes im Flächennutzungsplan aufgenommen.	

5.4 Zusammenfassung mit Erstbewertung der Eingriffssituation

Es ist geplant, den westlichen Siedlungsrand von Heiligendorf um ca. 200 m nach Westen zu erweitern mit dem Ziel der Entwicklung einer gemischten Baufläche. Mit der baulichen Erweiterung in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich sind Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft verbunden. Im Rahmen und im Ergebnis der Umweltprüfung konnte herausgearbeitet werden, welche Schutzgüter durch das Vorhaben im Sinne § 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erheblich beeinträchtigt werden könnten. Hierin werden „Eingriffe“ definiert als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist u. a. dann auszugehen, wenn Versiegelungen von Grund und Boden vorgesehen sind. Das Landschaftsbild kann unter Umständen erheblich beeinträchtigt werden, wenn zusätzlich zu der Versiegelung auch Hochbauten erstellt werden.

Die Analyse hat gezeigt, dass es sich bei den Flächen der 16. Änderung des „Flächennutzungsplans 2020plus“ um ein siedlungsnah gelegenes landwirtschaftlich genutztes Areal handelt. Ziele der Raumordnung, an die sich der Flächennutzungsplan anzupassen hätte, sind nicht festgestellt. Eben so wenig sind Schutzgebiete, hochwertige und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu

schützende Biotope innerhalb der Planfläche nachgewiesen, Flächen die der FFH-Richtlinie, dem Vogelschutz sowie dem Natura 2000-Programm unterliegen sind ebenfalls nicht betroffen.

Im Einzelnen wird festgehalten:

Mit der Umsetzung als gemischte Baufläche gehen 1,9 ha landwirtschaftliche Fläche verloren. Laut § 17 Baunutzungsverordnung kann als Obergrenze eine Versiegelung von 60 % vorgesehen werden. Als erheblich ist daher der Eingriff in die Schutzgüter **Boden und Fläche** zu werten.
Die Grundstückseigentümerin ist grundsätzlich bereit, den erforderlichen Flächenanteil für den Bau des Feuerwehrstützpunktes mit der Maßgabe zu verkaufen, dass das hinterliegende restliche Hauptflurstück verkehrlich mit Landmaschinenfahrzeugen erschlossen bleibt. Der Entzug von landwirtschaftlicher Fläche wird somit als nicht erheblich bewertet. Es ist auch nicht geboten, dem Landwirt Ersatzland anzubieten.
Es sind des Weiteren die Grundsätze des landwirtschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalen Raumordnungsprogramm zu beachten und ggfls. Maßnahmen hieraus zu entwickeln.
Als Entwicklungsziel des Landschaftsrahmenplans ist ein Grüngürtel zur Einfassung des nördlichen Siedlungsrandes vorgeschlagen. Dieses Ziel sollte im Rahmen der Objektplanung einbezogen werden. Darüber hinaus sieht der Flächennutzungsplan Maßnahmen des Biotopverbundes entlang des „Heiligendorfer Bachs“ vor. Somit können eingriffsnah Aufwertungen des Naturraums erfolgen.

Die Planfläche steigt von Süd nach Nord leicht an. Außerhalb der Planfläche endet die aufsteigende Topographie an einer Geländekuppe. Ab dieser fällt das Gelände nach Norden ab. Oberflächenwasser fließt ab der Geländekuppe in Richtung des Moorgebietes „Tiefes Moor“ nach Norden ab. Da das geplante Vorhaben unterhalb der Geländekuppe bleibt, wirkt sich das Vorhaben bzgl. Oberflächen- und Grundwassersituation nicht negativ auf nördlich angrenzende Flächen aus. Möglichkeiten der Regenwasserversickerung auf der Planfläche sollten zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut „Grundwasser“ geprüft und bei versickerungsgeeignetem Bodenaufbau auch vorgesehen werden.

Innerhalb der geplanten gemischten Baufläche sind neben der Nutzung als Feuerwehrstützpunkt und kleinflächigen gewerblichen Nutzungen keine Wohngebäude vorgesehen. Somit spielen Verkehrslärm von der L 294 oder Emissionen von der angrenzenden landwirtschaftlichen Arbeit auf den Feldern keine Rolle. Naherholungsbelange sind bezogen auf die Planfläche nicht betroffen.

Eingriffe in das Schutzgut **Pflanzen und Tierwelt** werden als gering bis nicht vorhanden bewertet. Diese Bewertung ergeht aus der Tatsache, dass die Planfläche - intensiv ackerbaulich genutzt - keine Feldgehölzstrukturen aufweist, welche als Brut.-, Nahrungs.- und Habitatsraum von Kleintieren, Vögeln und Insekten aufgesucht werden könnte.
Da im näheren – westlichen - Umfeld es Einzelgebäude nördlich und südlich der Landesstraße gibt, wird der Eingriff in das **Landschaftsbild** als gering bewertet.

Wolfsburg, den

Oberbürgermeister Stadtsiegel